

Gemeinderat von Zürich

3. Oktober 2007

Motion

der AL-Fraktion

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat einen kommunalen Richtplan der öffentlichen Bauten und Anlagen zur Beschlussfassung vor. Sollten für die Erarbeitung dieses Richtplans mehr als zwei Jahre benötigt werden, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat nach einem Jahr Bericht über die Arbeiten.

Begründung

Die Stadt Zürich hat bisher auf den Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten und Anlagen verzichtet. Damit fehlt dem Gemeinderat ein Instrument, die Bedürfnisse der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Sinne von Artikel 18 des Raumplanungsgesetzes mit übergeordneten Stadtentwicklungszielen zu koordinieren, die einzelnen Projekte aufeinander abzustimmen und Synergien zu nutzen.

RPG

§ 18. Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren.

A. Rechus